

Vergabeordnung
zur Durchführung von Vergabeverfahren
für die nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein - Westfalen
geführten Betriebe der Stadt Paderborn
vom 22.11.2019

Vorbemerkungen

Die Betriebe der Stadt Paderborn ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie ihrer jeweiligen Betriebssatzung die Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung sowie als öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu beachten.

Des Weiteren sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge insbesondere die Prinzipien der Nichtdiskriminierung, Transparenz sowie des Wettbewerbs zu berücksichtigen. **Ebenfalls bekennen sich die Betriebe der Stadt Paderborn zu den Zielen des fairen Handels und zur Ausrichtung an ökologischen und sozialen Kriterien für das kommunale Beschaffungswesen.** Dieses gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Vergabe- und Vertragsordnung zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sind die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.

Das öffentliche Vergaberecht ist in das Europäische Vergaberecht und das Nationale Vergaberecht geteilt. Die Unterscheidung wird anhand von Schwellenwerten vorgenommen, die regelmäßig durch eine "Delegierte Verordnung" der EU – Kommission neu festgelegt und bekanntgegeben werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung gilt für die Eigenbetriebe der Stadt Paderborn bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte.

(2) Sie gilt nur für Auftragsvergaben, bei denen das EU-Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden ist.

(3) Bei Auftragsvergaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuschüssen Dritter sind die Auflagen des Bewilligungsbescheides zu beachten. Abweichende Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Wertgrenzen oder anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnungen, gehen dieser Vergabeordnung vor.

§ 2 Grundlagen

(1) Der Rat der Stadt Paderborn legt mit der Beschlussfassung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan fest, welche Maßnahmen dem Grunde nachdurchgeführt werden sollen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich die vom Land zur Anwendung vorgegebenen Vergabe- und Vertragsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(3) Bei der Beschaffung von Kunstwerken sowie Honorarvereinbarungen für kulturelle Veranstaltungen ist grundsätzlich kein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen.

(4) Durch die auftragsvergebende Stelle ist, unabhängig davon ob ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist, zu prüfen, inwieweit eine Entscheidung des jeweiligen Betriebsausschusses im Rahmen der Aufgabenzuweisung erforderlich ist.

(5) Soweit der Gesetzgeber verfahrenstechnische Regelungen erlässt, die über die Festsetzungen in den vorgegebenen Vergabe- und Vertragsordnungen hinausgehen oder von diesen abweichen, sind diese gemäß § 3 umzusetzen.

§ 3 Wahl der Vergabeart

(1) Grundsätzlich muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Soweit vergaberechtliche Vorschriften oder das Land Nordrhein-Westfalen per Erlass Auftragswerte festlegen, bis zu denen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, können diese übernommen werden. Die Entscheidung über die für die Eigenbetriebe zu beachtenden Wertgrenzen trifft die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung soll sich dabei an den vom Bürgermeister für die allgemeine Verwaltung festgelegten Wertgrenzen orientieren.

(3) Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen. Soll der Auftrag in mehreren Losen vergeben werden, so ist der gesamte Auftragswert maßgebend.

§ 4 Weitere organisatorische Regelungen

(1) Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Betriebsleitung unter Beachtung des § 3 EigVO und unter Berücksichtigung des § 64 GO NW. Dabei gelten die Wertgrenzen der jeweiligen Betriebssatzung.

(2) Der jeweilige Betriebsausschuss ist durch die Betriebsleitung über größere oder besonders bedeutungsvolle Vorhaben und deren Fortgang zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung erlässt die notwendigen internen Ausführungsanweisungen zu dieser Vergabeordnung. Die Betriebsleitung soll sich dabei an den Ausführungsanweisungen des Bürgermeisters orientieren.

§ 5 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor Auftragserteilung zur Zustimmung vorzulegen:

- a) die Vergabeunterlagen von Aufträgen einschließlich der Aufträge an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige ab einem Auftragswert von über 15.000 Euro netto im Einzelfall unter Einschluss von Nachträgen,
- b) Nachtragsangebote über 2.500 Euro netto.

- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes nach den besonderen Umständen eines Einzelfalles von den durch das Land vorgegebenen Abgrenzungen für die Wahl der anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnungen abgewichen werden.
- (3) Stimmt das Rechnungsprüfungsamt der Erteilung eines Auftrages nicht zu, entscheidet im Bedarfsfall der Betriebsausschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 22.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergabeordnung für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Paderborn zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen vom 25.08.1999 außer Kraft gesetzt.